

Satzung der Wählergemeinschaft "Zukunft vor Ort" (ZvO) Brüggen, Bracht, Born



"Zukunft wird vor Ort gestaltet"

Brüggen, 03. April 2025



Vorwort

Die Wählergemeinschaft Zukunft vor Ort (ZvO) Brüggen, Bracht, Born ist eine parteiunabhängige und bürgernahe politische Vereinigung, die sich für eine sachorientierte, ortsteilübergreifende und vor allem ideologiefreie Kommunalpolitik in der Burggemeinde Brüggen einsetzt. Die ZvO verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Unser Ziel ist es, Politik frei von parteipolitischen Zwängen zu gestalten und realistische, pragmatische Lösungen für die Herausforderungen unserer Gemeinde zu finden. Wir setzen uns u. a. für den Erhalt unserer dörflichen Strukturen, die Sicherstellung des Schwimmbetriebs, die Verbesserung der technischen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, die freizeittouristische Entwicklung sowie die Konsolidierung der Gemeindefinanzen ein. Ferner setzen wir auf einen partizipativen und beteiligenden Ansatz, bei dem Ideen und Engagement aus der Bürgerschaft kommen. Gemeinsam wollen wir Entscheidungen treffen, die die gesamte Gemeinde voranbringen – transparent, offen, mitgestaltend. Die Stimme der Jugend ist für uns ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Wir setzen uns dafür ein, dass die Anliegen junger Menschen gehört, ihre Perspektiven ernst genommen und sie aktiv in die Gestaltung unserer Gemeinde eingebunden werden.

Die Mitglieder der Wählergemeinschaft verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Burggemeinde Brüggen, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen. Unsere Gemeinde braucht eine Politik, die auf Beteiligung setzt: Die Bürgerinnen und Bürger gestalten, die Politik setzt um.

Das ständige Bemühen der Wählergemeinschaft um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Gemeinde in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die ZvO ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwängen sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der Wählergemeinschaft.

Die ZvO steht für eine ortsteilübergreifende Politik, die alle Teile der Gemeinde berücksichtigt und sich für eine ganzheitliche Entwicklung Brüggens einsetzt. Sie ist eine offene Plattform für engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv in die Gestaltung ihrer Heimatgemeinde einbringen möchten.



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Zukunft vor Ort" (ZvO) Brüggen, Bracht, Born.
2. Sie hat ihren Sitz in der Burggemeinde Brüggen, wobei die juristische Anschrift immer die eines Mitglieds des Leitungsteams ist.
3. Das Tätigkeitsgebiet der Wählergemeinschaft umfasst die Burggemeinde Brüggen.
4. Die ZvO ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Zweck es ist, das Wohl der Einwohner zu fördern und dabei durch aktive Mitarbeit an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „Zukunft vor Ort“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Wählergemeinschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig.
2. Das Vermögen und die Einnahmen der Wählergemeinschaft dürfen nur für die unter §2 genannte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Wählergemeinschaft dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele der ZvO unterstützt, keiner anderen politischen Vereinigung angehört und die demokratischen Grundwerte anerkennt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den das Leitungsteam entscheidet.
4. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt und die Aufnahme von der Mehrheit des Leitungsteams bestätigt wurde.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
3. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Leitungsteam schriftlich vorliegen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Grundwerte oder das Ansehen der Partei in erheblicher Weise verstößt. Insbesondere sind Mitglieder auszuschließen, die rechtsradikale, nicht-demokratische oder menschenverachtende Ansichten vertreten oder verbreiten.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Leitungsteams nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, über den eine unabhängige Schiedskommission entscheidet.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft ZvO sind:

- das **Leitungsteam**
- die **Mitgliederversammlung**

§ 7 Leitungsteam

1. Die Wählergemeinschaft wird durch ein Leitungsteam geführt. Es besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Leitungsteams sollte hierbei ungerade sein.
2. Das Leitungsteam wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Leitungsteams sind gleichberechtigt. Die organisatorischen und repräsentativen Aufgaben werden untereinander aufgeteilt. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Leitungsteams und wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Entscheidungen innerhalb des Leitungsteams sollen im Konsens getroffen werden. Ist ein Konsens nicht möglich, entscheidet das Leitungsteam durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
5. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchführen. Im Fall des Rücktritts mehrerer Mitglieder, sodass weniger als drei Personen verbleiben, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall ist das gesamte Leitungsteam einzeln zu entlasten und ein neues Leitungsteam zu wählen.



§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Leitungsteam. Es hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der Wählergemeinschaft Sorge zu tragen. Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch mindestens zwei der im Leitungsteam vertretenden Personen.

Durch das Leitungsteam ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Leitungsteams

Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsteam um bis zu 4 im Leitungsteam stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Das erweiterte Leitungsteam

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der ZvO durchzuführen
- ist über Aufnahmegesuche zu informieren

§ 11 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung: Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassenwart den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Leitungsteams erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.



Ordentliche Mitgliederversammlung: Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn das Leitungsteam dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung: Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Leitungsteams eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch das Leitungsteam einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Leitungsteam zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte das Leitungsteam dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist dieses erneut aufzufordern und hat die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

§ 12 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten der ZvO für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Bezirksvertretungen und Bürgermeister werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Das Leitungsteam hat ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Kassenführung

Die Kasse der ZvO wird ebenfalls durch das Leitungsteam geführt. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der das Leitungsteam.

§ 14 Mitgliederbeiträge

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft Beiträge ihrer Mitglieder und Zuwendungen.
2. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 15 Kassenrevision

1. Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer
2. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Kasse der ZvO ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der Wählergemeinschaft ZvO verzeichnet sind und eine Stimmkarte erhalten haben.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem Leitungsteam rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 7). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 18 Auflösung der Wählergemeinschaft

Eine Auflösung der Wählergemeinschaft kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Wählergemeinschaft soll einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung der Wählergemeinschaft ZvO, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03. April 2025, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, einschließlich aller in dieser Versammlung beschlossenen Änderungen.